



Sachverständigentätigkeit beim Familiengericht

Seminar: Psychologische Begutachtung

Leitung: Ch. Groh-Bordin

Referentin: Martina Stillemunke-Dörr

Familiengerichtliche Beauftragung des psychologischen Sachverständigen

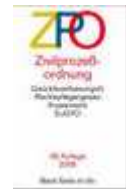
Gesetzliche Grundlagen:

- FG (freiwillige Gerichtsbarkeit)
- ZPO (Zivilprozessordnung)



Verpflichtungen aus gesetzlichen Regelungen für den Gutachter in

- ZPO
- FGG
- BGB
- STPO
- SGB VIII
- GG



(ZSEG)



Auswahl des Sachverständigen

- a) Ermessen
- b) Qualität
- c) Sachkunde



Der psychologische ‚Sachverständige‘ als Berufsbezeichnung

1. Es existiert kein Berufsgesetz, das die Anforderungen an die Tätigkeit des Sachverständigen regelt.
2. Fachkenntnis ist Voraussetzung.
3. Bezeichnungen wie „Gerichtssachverständiger“, „als Sachverständiger beim Gericht XY eingetragen“ sind unlauterer Wettbewerb, was beim Verein zur Bekämpfung desselben in Bad Homburg anzuzeigen ist.
4. Nur in Bayern kann man sich öffentlich beeidigen und bestellen lassen.



Zur Qualifikation des psychologischen Sachverständigen

- abgeschlossenes Hauptstudium der Psychologie als Diplompsychologe
- Abschluss mit Magister
- Promotion



Sachverständiger versus sachverständiger Zeuge

1. Ein sachverständiger Zeuge ist eine Person, die aufgrund besonderer Sachkunde bestimmte Tatsachen feststellen konnte.
2. Der Zeuge wird nach der Zeugenentschädigung vergütet.
3. Eine Person kann nur entweder als Sachverständiger oder als sachverständiger Zeuge vor Gericht auftreten.



Gerichtlicher Beweisbeschluss und Formulierung der Beweisfrage

- Beweisbeschluss
Der Sachverständige wird durch einen förmlichen Beweisbeschluss beauftragt und durch ihn legitimiert.
- Inhalt des Beschlusses
Der Sachverständige muss sich auf die Fragestellung des Beschlusses beziehen.
- Das Gutachten wird in der Regel schriftlich vorgelegt



Verpflichtung des Sachverständigen zur Prüfung der Beweisfrage

- Kompetenzprüfung bezüglich psychologischen, als auch juristischem Wissen
- Zurückweisen des Auftrages wenn die Begutachtung in den Bereich der Erwachsenen-, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder des Kinderarztes fällt.
- zeitliche Verfügbarkeit des Gutachters



Akteneinsicht

- Die allgemeine Gewährung der Akteneinsicht liegt im Ermessen des Gerichtes. Der Gutachter hat keinen Anspruch darauf. Die Erstellung des Gutachtens bedarf jedoch der Einsicht in die Akten wenn von Amts wegen bereits Tatsachen vom Jugendamt und Familienrichter erhoben wurden.



Begutachtungspflicht

1. Verpflichtung zur Gutachtenerstellung bei öffentlich bestellten Sachverständigen.
2. Verpflichtung zur Gutachtenerstellung bei Diplompsychologen, die wissenschaftlich oder in freier Praxis mit Familienberatung, Therapie oder Diagnostik beschäftigt sind.
3. Gründe dieser Personen eine Begutachtung abzulehnen aus persönlichen und sachlichen Gründen.
4. Bei beamteten Psychologen bedarf die Tätigkeit der Genehmigung des Dienstvorgesetzten.



Selbstablehnung des Sachverständigen

- Eine Selbstablehnung ist nicht möglich. Bei Befangenheit ist dies dem Gericht mitzuteilen, welches den Gutachter von seiner Pflicht entbindet.



Verpflichtung zur persönlichen Erstattung des Gutachtens

- Der Sachverständige hat das Gutachten persönlich zu erstellen.
- Es darf nur ein Gutachter zu einer Sache bestellt werden.
- Der begutachtende Sachverständige übernimmt die alleinige Verantwortung für das Gutachten.



Anleitungspflicht und Kontrollfunktion des Familienrichters

- Der Familienrichter kontrolliert die Tätigkeit des Sachverständigen und ermahnt ihn gegebenenfalls bei Nichteinhaltung von Pflichten.
- Das Gericht kann Anregungen zur Durchführung der Begutachtung geben.



Würdigung des Gutachten

- Wird kein Widerspruch gegen das Gutachten eingelegt kann das Gericht von dessen Richtigkeit ausgehen.
- Ist das Gutachten mangelhaft, so darf es nicht vom Gericht verwendet werden und ein neues Gutachten ist zu erstellen.
- Ist das Gutachten nicht mangelhaft, so besteht bei Einwänden der Betroffenen keine Verpflichtung des Gerichts ein neues Gutachten in Auftrag zu geben.



Weiteres Gutachten und Obergutachten

- Erstes und weiteres Gutachten haben gleichen Stellenwert, das Gericht hat abzuwägen
- Liegen zwei oder mehr unterschiedliche Gutachten zu einer Fragestellung vor kann das Gericht ein Obergutachten in Auftrag geben.



Privat- und Parteiengutachten

- Wurde von einem Elternteil ein privat erstelltes Gutachten eingebracht und sind beide Parteien damit einverstanden kann das Gericht von der Beauftragung eines Sachverständigen absehen und das private Gutachten anerkennen.



Die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen

- Der Sachverständige steht zwischen Familiengericht und zu beurteilender Person, und er muss seinen eigenen Zielen der Existenzsicherung und der Selbstdarstellung Rechnung tragen.
- Die Beziehungen der Parteien sind durch Gesetz geregelt.
- Der Sachverständige hat eine gewisse Macht im Prozess der Beurteilung und somit eine große Verantwortung. Die rechtliche Verantwortung liegt allerdings beim Richter.



Stellung des Sachverständigen zum Familienrichter

- Der Sachverständige ist Helfer des Gerichts.
- Wichtig ist die strikte Neutralität des Gutachters.
- Familienrichter ist Auftraggeber des Sachverständigen.



Stellung des Sachverständigen zu den Betroffenen

- Beziehung meist aufgezwungen oder durch einen Elternteil initiiert.
- Der Sachverständige steht den Betroffenen als Autorität gegenüber.
- Regelung der Beziehung nach ethischen und gesetzlichen Maßstäben.
- a) Kontaktaufnahme
- b) Aufklärungspflicht
- c) Einwilligung und Freiwilligkeit
- d) Transparenz
- e) Parteiöffentlichkeit



Stellung des Sachverständigen zum Kind

- Art und Umfang muss sich am Kindeswohl orientieren.
- a) Kontaktaufnahme
- b) Aufklärungspflicht
- c) Einwilligung und Freiwilligkeit
- d) Parteiöffentlichkeit



Stellung des Sachverständigen zum Anwalt

- Anwaltszwang bei Ehesachen und deren Folgesachen!
- Kein Anwaltszwang bei isolierten Sorgerechtsverfahren!
- Häufig Berührungspunkte zwischen Sachverständigem und Anwalt
- → durch Zusammenarbeit zu lösen!



Stellung des Sachverständigen zum Verfahrenspfleger

- Gemäß §50 FGG kann das Gericht dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen.
- Er hat keine elterlichen Rechte inne, diese können ihm jedoch per Gericht übertragen werden, wenn die Notwendigkeit besteht die Elternrechte zu beschneiden.
- Er ist eine Art Anwalt des Kindes!
- Der Gutachter kann Kontakt mit dem Verfahrenspfleger aufnehmen, was im Gutachten zu dokumentieren ist.
- Verfahrenspfleger und Sachverständiger sind grundsätzlich getrennte Aufgabenbereiche.



Stellung des Sachverständigen zum Vertreter des Jugendamtes

- Organ der öffentlichen Jugendhilfe seit 1923!
- Bei Scheidung sofortige Information an das Jugendamt durch das Gericht!
- Angebot der Beratung der Eltern durch das Jugendamt!
- a) Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII
Kinder und Jugendliche sowie die Eltern haben das Recht, aber nicht die Pflicht die Beratung in Anspruch zu nehmen
Es besteht Schweigepflicht!
- b) Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII
Das Jugendamt muss im Rahmen der Sorge- und/oder Umgangsrechtsverfahren stets mitwirken!
- Der Kontakt zwischen Jugendamt und Sachverständigem muss absolut neutral sein.
- Alle Vorgänge sind im Gutachten zu dokumentieren.



Stellung des Sachverständigen zum Ergänzungspfleger bzw. Vormund

- Nach § 1909 BGB kann das Familiengericht einen Ergänzungspfleger für das Kind bestellen, der Teile der elterlichen Sorge als Vormund ausübt.
- Der Pfleger kann als Umgangspfleger oder als Aufenthaltspfleger bestellt sein, je nachdem welche Belange des Kindes er regelt.



Stellung des Sachverständigen zu den Pflegeeltern

- Die rechtliche Stellung der Pflegeeltern ist nicht so stark geschützt, wie leibliche oder Adoptiveltern, aber auch ihre Belange müssen Beachtung finden.
- Die sorgeberechtigten Eltern haben Vorrang vor den Pflegeeltern.
- Die Stellung der Pflegeeltern zum Sachverständigen ist davon abhängig, ob sie selbst Verfahrensbeteiligte sind.
- Akteneinsicht können Pflegeeltern nur über einen Anwalt erreichen.
- Sie haben kein Recht bei der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein.



Ablehnung des Sachverständigen

- Gründe, die eine Ablehnung nicht rechtfertigen
 - Nichtüberlassung aller Unterlagen zur Einsicht
 - Früheres Gutachten zu Ungunsten einer Partei
 - der Sachverständige war bereits in der 1. Instanz als Gutachter tätig.
 - Hinweis des Sachverständigen auf problematische Zugehörigkeit zu einer Sekte.
 - Anhörung der Kinder in Abwesenheit der Eltern
 - fehlende Sachkunde
(eventuell jedoch neues Gutachten)
 - Freundschaft zwischen Anwalt und Gutachter
- Gründe, die eine Ablehnung rechtfertigen
 - Freundschaft/Feindschaft zu einer Partei
 - Gehässigkeit im Prozess gegen eine Parteivertreter
 - weitere Beispiele!



Stellung des Sachverständigen zu dritten informationsgebenden Personen

- Dritte Personen dürfen nur befragt werden, wenn das Familiengericht und die Sorgerechtsinhaber dem zustimmen.
- Es dürfen nur Aspekte die die Fragestellung betreffen erörtert werden.
- Aufklärungspflicht darüber, dass die gewonnen Daten dem Gericht mitgeteilt werden.



Gesetzliche Verpflichtungen, die das sachverständige Vorgehen rechtfertigen

- **Ermittlungstätigkeit**
 - a) Inhalt
Der Sachverständige hat nur Ermittlungsbefugnis bezüglich der Fragestellung.
Das Gutachten darf sich nur auf Tatsachen beziehen und keine Mutmaßungen oder Unterstellungen beinhalten.
 - b) Verfahren
 - diagnostische Interviews
 - Verhaltensbeobachtung
 - Testdurchführung
 - c) Andere Quellen
 - dürfen einbezogen werden, bei Relevanz für die Sache
 - d) Hausbesuch
 - Erkenntnisse über das Umfeld und die Umwelt
 - nur mit Erlaubnis oder Wissen des Bewohners



Die Verpflichtung zur Unparteilichkeit

1. Gründe, für keine Unparteilichkeit
Wird der Sachverständige von einer Partei angegriffen, so ist daraus noch keine Parteilichkeit begründbar, da ein Wissenschaftler damit objektiv umgehen können sollte.
2. Gründe, für Unparteilichkeit – Beispiele:
 - Kontaktaufnahme mit nur mit einer Partei
 - einseitige Sympathiebekundungen
 - negative Äußerungen gegenüber eines Elternteils
 - Polemik in der schriftlichen Abfassung des Gutachtens
 - falsche Angaben im Gutachten
 - einseitige Ratschläge/Hinweise gegenüber einer Partei
 - ‚Gerechtigkeitssinn‘ - moralische Bewertungen
 - Unterschiedliche Bewertung der Berufstätigkeit beider Elternteile (Abqualifikation)
 - Aufnahme einer sexuellen Beziehung zur zu begutachtenden Person (Ethik)
 - Mitteilung der sachverständigen Empfehlung an eine Partei vor Ende des diagnostischen Prozesses



Die Verpflichtung, nach bestem Wissen zu handeln

- Das Gutachten hat wissenschaftlichen Kriterien und diagnostischen Ergebnissen zu folgen.
- Das ‚beste Wissen‘ bezieht sich auf den neuesten Stand der Wissenschaft und die anzuwendende Diagnostik
- Tests bedürfen den Gütekriterien der wissenschaftlichen Psychologie, Objektivität, Reliabilität, Validität
- Das Gutachten soll sich auf den Akteninhalt, Gespräche mit Betroffenen, Verhaltensbeobachtungen, Probehandlungen und testpsychologische Untersuchungen stützen.



Die Verpflichtung, nach bestem Gewissen zu handeln

- Aussagen des Gutachters müssen wahr sein, bzw. er muss von der Richtigkeit überzeugt sein.
- Keine Kumpanei oder Identifikation mit dem Familienrichter.
- Wahrung der Unabhängigkeit des Gutachtens.
- Der Gutachter darf sich nicht in seiner Entscheidung beeinflussen lassen.



Die Verpflichtung, sorgfältig zu handeln

- Der Sachverständige handelt sorgfältig, wenn seine Tätigkeit ‚nach bestem Wissen‘ erfolgt.
- Fehlende Sorgfalt kann ein Befangenheitsgrund sein.
- Der Sachverständige muss sein Handeln anhand der Standards seiner Wissenschaft ausrichten.
- Der Gutachter muss so handeln, wie andere Personen seines Berufsstandes ebenfalls handeln würden.



Die Verpflichtung, ökonomisch zu handeln

- Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf finanzielle Aspekte, sondern auch auf die seelische und organisatorische Belastung.
- Geregelt ist sie durch das ZSEG.
- Nutzen und Aufwand stehen dabei gegenüber.



Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

1. **Datenschutz**
Der Sachverständige ist verpflichtet alle Untersuchungsdaten geheim zu halten.
 2. **Verschwiegenheitspflicht**
 - besteht auch für die Mitarbeiter des Gutachters.
 - Postmortal: Die Schweigepflicht besteht über den Tod des Betroffenen hinaus.
 3. **Verletzungsfolgen**
Der Sachverständige haftet selbst für eigene Verletzungen der Pflichten, wie auch für die seiner Mitarbeiter.
 4. **Unterlagen**
Der Sachverständige muss seine Unterlagen unzugänglich aufbewahren.
 5. **Mitteilungspflicht**
Der Gutachter hat eine Mitteilungspflicht der relevanten Daten gegenüber dem beauftragenden Gericht
- Bei vielen Fragen muss der Gutachter nach eigenem Gewissen entscheiden ob sie notwendig für die Beantwortung der Fragestellung sind, also dem Gericht darzulegen ist, oder ob sie der Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen



Zeugnisverweigerungsrecht

- Außer wenn mit der Begutachtung ein Behandlungs- oder Beratungsverhältnis verbunden war, hat der Gutachter **kein** Zeugnisverweigerungsrecht.
 - a) Beratungsverhältnis
 - b) Hilfspersonen
 - c) Erklärung
 - d) Entbindung von der Schweigepflicht
 - e) Unterlagen
 - f) Anonyme Informationen
 - g) Kindeswünsche
 - h) Strafverfahren



Offenbarungsbefugnis

- Der Sachverständige hat das Recht und die Pflicht die bei seiner Tätigkeit erhaltenen Daten dem Familiengericht mitzuteilen



Offenbarungspflicht

- Sie trifft den Sachverständigen als Staatsbürger.
- Bei Gefahr im Verzug erlischt die Schweigepflicht.
- Nicht zur Offenbarungspflicht gehören:
 - inzestuöse Beziehung
 - Vergewaltigung
 - Körperverletzung,
 - Kindesmisshandlung
 - Hinweise auf Selbsttötung

Allerdings können diese Aspekte in das Gutachten Eingang haben wenn sie das familiengerichtliche Verfahren berühren.



Haftung

- Der Sachverständige haftet für seine Tätigkeit in uneingeschränkter Höhe.
- Materielle Schäden sind zu ersetzen.
- Immaterielle Schäden sind durch Schmerzensgeld abzugelten.
- Es gibt bisher keine Normen für die Haftung des Sachverständigen.

- Beispiele:



Widerruf eines Gutachtens durch den Sachverständigen

- Im Regelfall gibt der Gutachter keine Tatsachenbehauptungen ab, weswegen auch kein Widerruf stattfinden kann.
- Bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen haben die Betroffenen das Recht Widerruf einzulegen.



Dokumentationspflicht

- Die Akten sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
- Auch wenn meistens eine kürzere Aufbewahrungsdauer ausreichend wäre, ist es manchmal von Vorteil bei späteren Instanzen oder neuen Konfliktsituationen auf frühere Akten zurückgreifen zu können.



Elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung



Rechtliche Grundlagen

- Verheiratete und unverheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden gleich behandelt.
- Bei einer Trennung geht der Gesetzgeber nicht grundsätzlich von Gefährdung des Kindeswohls aus.
- Bezüglich der Entscheidungsbefugnisse differenziert das Gesetz:
 1. Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind z.B. Wohnortwechsel, medizinischer Versorgung, Verwaltung des kindlichen Vermögens
 2. Angelegenheiten des täglichen Lebens: Darunter fallen häufig vorkommende Entscheidungen, die von dem Elternteil geregelt werden bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält.
 3. Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung: Es handelt sich um Angelegenheiten, die der Elternteil regelt, bei dem das Kind sich gewöhnlich nicht aufhält, wenn es sich gerade bei ihm befindet.



Rechtliche Grundlagen 2

- Beantragt kein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so behalten beide Elternteile die gemeinsame Sorge.
- Liegt kein übereinstimmender Elternwille vor hat das Familiengericht in ein Prüfverfahren einzutreten.
- Es ist zu prüfen, ob die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten dient.
- Jugendamt informiert möglichst früh über Beratungsangebote.
- Gesetzliche Bestimmungen erreichen nicht alle!



Die psychologische Problematik und ihre Beurteilung

Das Wohl des Kindes!!!



Die juristischen und psychologischen Fragestellungen

Hypothesen:

1. Ein Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge entspricht dem Kindeswohl am besten.
2. Eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge entspricht dem Kindeswohl am besten.

Sind die Eltern fähig und bereit gemeinsam anfallende Grundsatzentscheidungen im Leben des Kindes zu treffen?

2 potentielle Fehler:

1. Gründe für die Aufhebung der elterlichen Sorge werden nicht erkannt oder gewürdigt.
2. Gründe für den Fortbestand der elterlichen Sorge werden nicht erkannt oder gewürdigt.

Gelingt den Eltern keine ausreichende Kooperation kommt es besser zur Aufhebung der elterlichen Sorge!



Die juristischen und psychologischen Fragestellungen 2

Beide Elternteile werden widerstreitende Anträge bezüglich der Alleinsorge stellen.

Zwei Möglichkeiten:

1. Übertragung der Alleinsorge auf Antragsteller entspricht dem Kindeswohl
2. Übertragung der Alleinsorge auf Antragsteller entspricht nicht dem Kindeswohl.

Fehlerquellen:

1. Gründe, gegen Übertragung der Alleinsorge auf den beantragenden Elternteil werden nicht erkannt oder unterbewertet.
2. Gründe, für Übertragung der elterlichen Sorge werden nicht erkannt oder unterbewertet.

Relevante Sorgerechtskriterien sind:

- Elternbezogene:
Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
die Bindungstoleranz
die Erziehungsfähigkeit
- Kindbezogene:
die Bindungen und Beziehungen des Kindes zu den Eltern
die Beziehungen des Kindes zu Geschwistern
der Wille des Kindes
Kontinuitätsprinzip



Ziele der Sorgerechtsregelung

- Das Ziel einer Sorgerechtsregelung liegt in der Regelung der Aspekte, die eine für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen schafft.
- Wesentlich ist, dass die Eltern beide die Regelung akzeptieren, was sich auf in der Kontakthäufigkeit zum Kind ausdrückt und einen Bindungs- und Beziehungserhalt zur Folge hat.



Die Vorteile einer gelungenen Sorgerechtsregelung

- Eine gelungene Regelung liegt im Erhalt der gemeinsamen elterlichen Verantwortung.
- Dies bedarf eines geringen Konfliktniveaus der Eltern.
- Umfangreicher Erhalt des sozialen Umfeldes reduziert die Menge der Anpassungsleistungen des Kindes.
- Berücksichtigung des kindlichen Entwicklungsstandes und seines Temperamentes verringert die Gefahr von Überforderungen.
- Verminderung der elterlichen Auseinandersetzungen vermindert Loyalitätskonflikte.



Die Vorteile einer gelungenen Sorgerechtsregelung 2

- Dauerhafte Regelungen geben Eltern und Kind Sicherheit.
- Verhaltensweisen und Befindlichkeiten der Eltern und des Kindes stehen in Wechselbeziehung.
- Umfangreiche Kontakte des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil schaffen dem betreuenden Elternteil Freiräume für die Neugestaltung des eigenen Lebens.
- Für den getrennt lebenden Elternteil ergibt sich die Aufrechterhaltung der Bindungen und Beziehungen zum Kind und seine Rolle als Elternteil wird nicht abgewertet.



Die Eigendynamik einer misslungenen Sorgerechtsregelung

- Es gibt drei ‚Lösungen‘:
 1. win-win-Lösung: Versuch einer Kompromisslösung
 2. win-lose-Lösung: durch Radikalisierung wird einer Gewinner, der andere Verlierer
 3. lose-lose-Lösung: durch schmerzhaftes Verlieren beiderseits verlieren letztendlich beide.



Die Eigendynamik einer misslungenen Sorgerechtsregelung 2

Konfliktmechanismen:

- Projektion: Zuordnung eigener Schwächen in den anderen
- Schuldgefühle: Unterdrückung Ärger und Wut - Eskalation
- Ausweiten der Konfliktfelder: auf bisher unstrittige Bereiche
- Ausweiten des involvierten Personenkreises: in soziale Umgebung
- Kognitive Komplexitätsreduktion: Simplifizierungen, Stereotype
- Kausalitätsumkehrung: Neuinterpretation von Ursachen und Wirkungen - Sichtweisen der Konfliktparteien entfernen sich zunehmend voneinander.
- Entpersönlichung: Verengung des Blicks für Persönlichkeit des anderen Elternteils: negatives Bild verfestigt sich.
- Personifizierung: Festmachen der Ursachen des Konflikts an der Person des anderen.
- Pessimistische Antizipation: Misstrauen: Unterstellung negativer Absichten → Prävention.



Die Eigendynamik einer misslungenen Sorgerechtsregelung 3

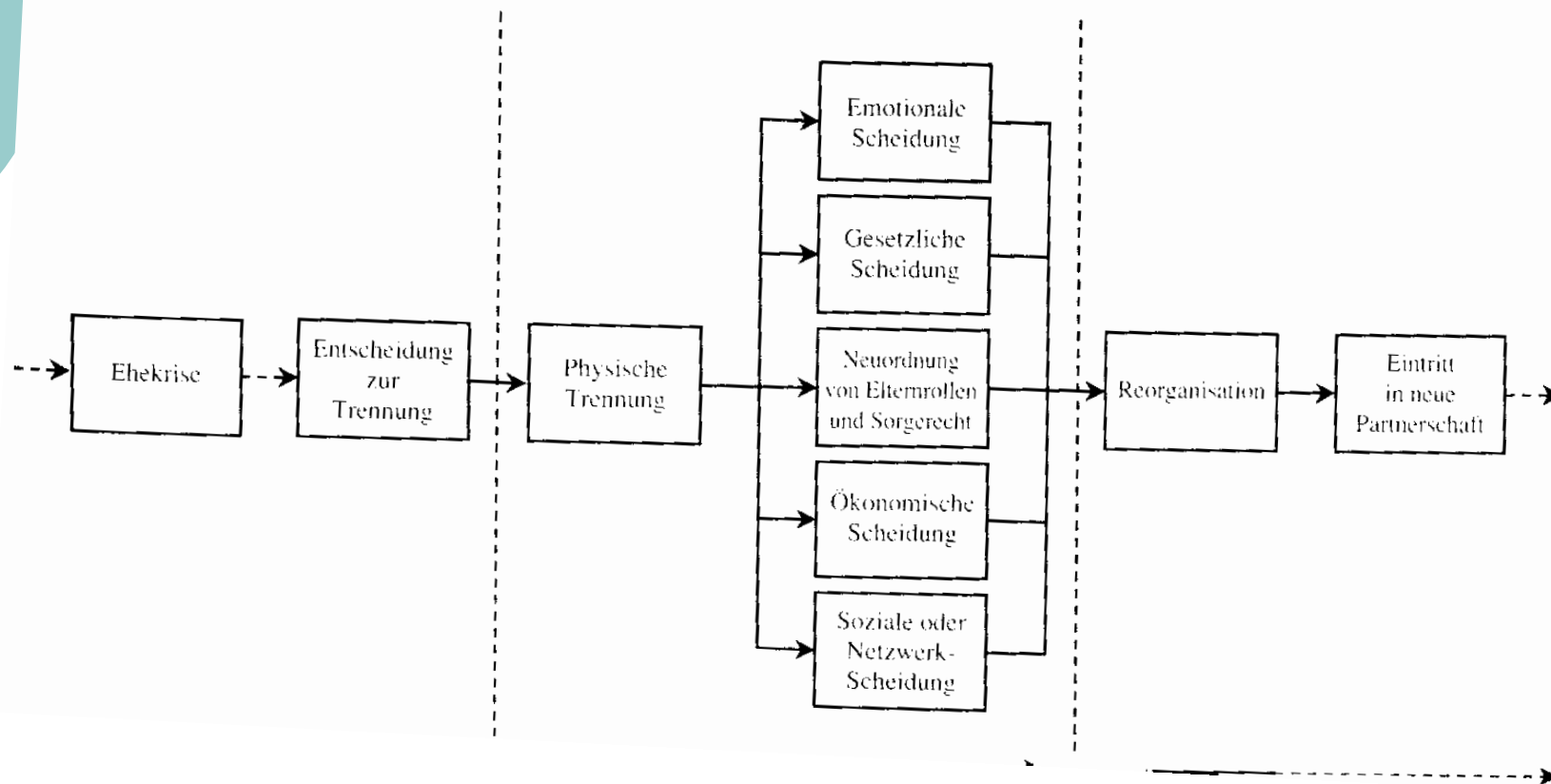
Loyalitätskonflikte

Das Kind:

- verschließt sich, um keinen Elternteil zu enttäuschen
- beweist beiden Eltern durch angepasstes Verhalten seine Loyalität
- entspricht den elterlichen Erwartungen und redet jeweils negativ über den anderen Elternteil und verstärkt damit oft unwillentlich die Streiddynamik.
- ergreift Partei für einen Elternteil, idealisiert diesen und wertet den anderen ab.

Misslungene Regelungen des Sorgerechts bergen die Gefahr einer verzögerten Bewältigung der Nachtrennungssituation und können Fehlentwicklungen provozieren.

Trennungsfolgen





Trennungsfolgen 2

- Trennung ist kein punktuellere Ereignis, sondern ein lang andauernder Prozess.
- Sie kann belastend, aber auch befreiend wirken.
- Abklingen der kindlichen Auffälligkeiten ca. nach 2 Jahre.
- Langfristig erhöhtes Risiko einer psychischen Erkrankung bei 1/3 der Kinder.



Trennungsfolgen 3

Untersuchung von Diekmann und Engelhardt (1995):
Ehefrauen/-männer aus geschiedenen
Herkunftsfamilien

- leben vor der Ehe häufiger unverheiratet zusammen,
 - haben vor der Ehe Kinder und
 - verfügen in der Ehe seltener über Wohneigentum als die Ehepartner der Vergleichsstichprobe aus vollständigen Herkunftsfamilien
- Indizien für eine größere Vorsicht beim Eingehen der Ehe und für geringere Investitionen in die Ehe.



Trennungsfolgen 4

Variable Geschlecht:

- Jungen tendieren zu externalisiertem Verhalten wie Aggressivität, Ungehorsam und Lügen
- Mädchen eher internalisierte Reaktionen wie Depression, Angst und Rückzug zeigen.

Variable Alter:

- jüngste Kinder
- ab 2. Lebensjahr
- ab 3. Lebensjahr
- jüngere Schulkinder
- ab dem 9. Lebensjahr
- Jugendlichenalter



Beurteilungskriterien zur Regelung der elterlichen Sorge



Die elterliche Kooperationsfähigkeit und – bereitschaft

Bedeutung erlangt dieses Kriterium auf allen Stufen der Sorgerechtsregelung:

- ob die gemeinsame elterliche Sorge fortbestehen kann
- wie stark in das elterliches Sorgerecht eingegriffen werden muss
- wem die elterliche Sorge oder Teilbereiche übertragen werden soll.



Die elterliche Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft 2

- Die Analyse des elterlichen Kooperationsverhaltens sollte sich dabei nicht ausschließlich an den Defiziten orientieren.
- Funktioniert die die Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft nicht, ergeben sich zwei Varianten:
 1. Es liegt mangelnde Fähigkeit vor oder
 2. eine mangelnde Bereitschaft.



Die elterliche Bindungstoleranz

- Es geht um die Fähigkeit und Bereitschaft den Kontakt zum anderen Elternteil aktiv zu fördern und zu unterstützen – nicht nur ihn zu tolerieren.
- Bei einer ablehnenden Haltung ist zu prüfen, ob die Haltung auf negativen Erfahrungen mit dem getrennt lebenden Elternteil beruht,
- oder ob sie durch Fehlverhalten des betreuenden Elternteils hervorgerufen sind, was mangelnde Bindungstoleranz ist.



Die Erziehungsfähigkeit

- Es geht weniger darum ob ein Elternteil zur Erziehung des Kindes fähig ist, als darum, welcher Elternteil besser dazu geeignet ist.
- Eltern differieren in ihrem Erziehungsverhalten.
- Unterschiedliche Kompetenzen der Elternteile: Abwägen möglicher Schadensrisiken
- Zeitweise Einschränkungen der Erziehungskompetenzen!



Die Beziehungen und Bindungen des Kindes

Da ein Kind in seiner Entwicklung zu beiden Elternteilen emotionale Bindungen aufbaut müssen ihm deshalb auch nach der Trennung beide Bindungsfiguren erhalten werden.

Schwierigkeiten der Bewertung:

- Gleichwertige Bindungen zu beiden Eltern
- Spannungen zwischen Beziehungs- und Bindungsaspekten
- Prognostizierbarkeit
- Bindungsrelevante Folgen emotionaler Belastungen des Kindes
- Parentifizierung



Die Geschwisterbeziehungen

Die Beziehung zwischen Geschwistern ist eine in der Regel am längsten währende, unaufkündbare und annähernde egalitäre Beziehung

Probleme ergeben sich bei der Bewertung der Geschwisterbindung:

- Überbewertung von geschwisterlichen Auseinandersetzungen
- Überforderung auf der Geschwisterebene
- Spannungen zwischen Elternbindung und Geschwisterbeziehung
- Falsche Präferenzierung von Elternwohl und Kindeswohl



Der Wille des Kindes

Meistens entspricht es dem Willen des Kindes, beide Eltern zu behalten.

Probleme bei der Bewertung des kindlichen Willens:

- Über-Identifikation und Über-Distanzierung
- Fehlverhalten des abgelehnten Elternteils gegenüber dem Kind
- Beeinflussung des Kindes gegen den abgelehnten Elternteil oder
- Einsatz der Über-Identifikation und Über-Distanzierung als Bewältigungsstrategie für einen als zu belastend wahrgenommenen elterlichen Konflikt durch das Kind.
- Ambivalente Willensäußerung durch Fehlen an Stabilität und Zielgerichtetheit:
 - geringe Willensausprägung im Sinne einer Unentschlossenheit
 - Vermeidung einer klaren Willensäußerung
 - sichere Bindung und positive Beziehung zu beiden Elternteilen
 - unsichere Bindung
- Vermeidung jeglicher Willensäußerung:
 - ein nicht vorhandener Wille
 - Angst, einem Elternteil zugunsten des anderen zurückzuweisen
- Parentifizierung



Das Kontinuitätsprinzip

Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass ein Kind ein grundlegendes Bedürfnis nach gleich bleibenden und stabilen Lebensverhältnissen besitzt.

Bedeutsam für ein Kind sind

- der Erhalt der erzieherischen Kontinuität
- der Erhalt des sozialen Umfeldes
- der Erhalt der räumlichen Kontinuität



Das Kontinuitätsprinzip 2

Veränderungen können aber auch als Herausforderung begriffen werden und Wachstumsschritte nach sich ziehen. Hier ist eine Abwägung mit anderen relevanten Sorgerechtskriterien zu treffen.

- Der Erhalt der erzieherischen Kontinuität ist vor allem für jüngere Kinder wichtig.
- Der Erhalt des sozialen Umfeldes gewinnt mit zunehmendem Alter des Kindes an Bedeutung.
- Der Erhalt des räumlichen Umfeldes sollte nicht unterschätzt werden. Menschen gehen auch Bezüge zur sächlichen Umwelt ein und gewöhnen sich an vertraute Dinge und erfahren durch sie Geborgenheit.
- Ein Wohnortwechsel beinhaltet nicht nur einen Ablöseprozess von der alten Umgebung, sondern auch einen Anpassungsprozess an die neue.



Das Kontinuitätsprinzip 3

drei Grundmodelle räumlicher Lösungen:

- Eingliederungsmodell: Kind hat festen Lebensmittelpunkt am Wohnort eines Elternteils und besucht den getrennt lebenden Elternteil
- Wechselmodell: Kind wechselt zwischen beiden Wohnorten zu gleichen Teilen
- Nestmodell: Kind lebt an einem Wohnort und die Eltern ziehen wechselseitig ein.



Diskrepanzen zwischen erzieherischer Kontinuität und anderen kindbezogenen Sorgerechtskriterien:

In der Regel wird ein Kind eine Bindung zu dem Elternteil aufbauen, der es betreut. Es wird wünschen bei ihm zu leben.

Interessenübereinstimmungen zwischen Kind und Elternteil und Identifikationen können bewirken, dass ein Kind sich nicht mit dem hauptsächlich betreuenden, sondern mit dem anderen Elternteil stärker verbunden fühlt, obwohl dieser zeitlich in geringerem Maße zur Verfügung steht und sich weniger an der Erziehung beteiligt oder beteiligen kann.



Mitnahme des Kindes im Trennungsprozess:

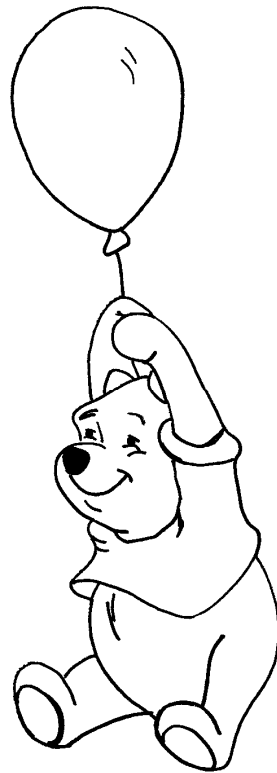
- Spontanes Handeln, aber auch Wissen über die Bedeutung des Kontinuitätsgrundsatzes im familiengerichtlichen Verfahren können dazu führen, dass schon zum Zeitpunkt der räumlichen Trennung durch die Mitnahme des Kindes neue Lebensbedingungen geschaffen werden, die sich im Laufe der Verfahrensdauer verfestigen. Hier werden Tatsachen geschaffen, die, auch wenn dies aus der Perspektive des benachteiligten Elternteils ungerecht erscheint, Einfluss auf deine Sorgerechtsentscheidung haben können.



Literatur

- Salzberger, J., Familienpsychologische Gutachten – Rechtliche Vorgaben und sacherständiges Vorgehen, 3. Auflage, C.H.Beck, München, 2001, S.40-126
- Dettenborn, H., Walter, E., Familienrechtspsychologie, Reinhardt Verlag, München, Basel, 2002, S. 136-171
- Psychologisches Gutachten als Beispiel

Danke für's Zuhören!





Psychologisches Beispielgutachten

- **GLIEDERUNG**

- 1. Anlass und Fragestellung des Gutachtens**
- 2. Methoden und Maßnahmen der psychologischen Datenerhebung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens**
- 3. Rahmenbedingungen der gutachtlichen Untersuchungen**
- 4. Anknüpfungstatsachen**
- 5. Ergebnisse der gutachtlichen Untersuchungen**
- 6. Gutachtliche Bewertung und Stellungnahme**
- 7. Anhang: Literaturverzeichnis**



1. Anlass und Fragestellung des Gutachtens

- Laut Beschluss soll ein kinderpsychologisches Sachverständigengutachten eingeholt werden über die Erziehungseignung beider Elternteile zur Abklärung der Frage, ob die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für die Kinder M. und F. auf den Vater oder die Mutter dem Wohl der Kinder dauerhaft am besten entspricht.
- Dem Sachverständigen wurde aufgegeben, sich in seinem Gutachten auch dazu zu äußern, wie das Verhalten beider Elternteile im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gegenüber dem jeweils anderen und gegenüber den beiden Kindern die jeweilige Erziehungseignung beeinflusst bzw. welche Rückschlüsse hieraus ihre Erziehungseignung betreffend gezogen werden müssen.
- Ferner wurde dem Sachverständigen aufgegeben, sich zu der Frage gutachterlich zu äußern, wie der Wille der beiden Kinder, nicht in den Haushalt der Mutter zurück zu kehren, sondern dauerhaft beim Vater bleiben zu wollen, zu bewerten ist und ob eine Rückkehr der Kinder in den Haushalt der Mutter gegen ihren ausdrücklich geäußerten Willen mit dem Kindeswohl zu vereinbaren sei.



2. Methoden und Maßnahmen der psychologischen Datenerhebung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens

- Umgebungsvariablen (Wohnbedingungen, finanzielle Situation, zeitliche Organisation)
- Emotionale Variablen (emotionale Belastbarkeit, Umgang mit Frustrationen, Konfliktfähigkeit, Umgang mit Gefühlen, emotionale Bindungen und Beziehungen, Kooperationsbereitschaft)
- Motivationale Variablen (Interessen, Werte und Wertvorstellungen, Ziele, Erwartungen, Überzeugungen)
- Soziale Variablen (soziale Intelligenz und Kompetenzen, Einstellungen und Normen, Pflichten, Einflüsse von bedeutsamen Anderen).



3. Rahmenbedingungen der gutachtlichen Untersuchungen

- Lebenslauf und Eckdaten der Familie!
- Frau **K. M.** * ...
- Herr **A. M.** * ...
- Aus der 19.. geschlossenen Ehe sind die beiden Kinder **M.** und **F.** hervorgegangen...



4. Anknüpfungstatsachen

- Im diesem Kapitel werden die juristischen Anknüpfungstatsachen aus der Gerichtsakte zusammenfassend dargestellt.
- Es handelt sich um eine Übersicht der für die Begutachtung relevanten psychologischen Merkmale aus der Gerichtsakte.



5. Ergebnisse der gutachtlichen Untersuchungen

Ausführliche Darstellung der jeweiligen Ergebnisse aus den Interviews mit den Betroffenen, sowie den gutachterlichen Explorationsen:

- 1. Die Kindesmutter, Frau K. M.**
- 2. Der Kindesvater, Herr A. M.**
- 3. Die Kinder M. und F.**
- 4. Weitere beteiligte Personen**



6. Gutachtliche Bewertung und Stellungnahme

- 1. psychologische Kriterien der Erziehungskompetenz:**
 - Die Bereitschaft, elterliche Verantwortung zu übernehmen
 - Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten
 - Quantität und Qualität der Eltern-Kind-Beziehung
 - Kindliche Bindungsmuster
 - Der Kindeswille
 - Konkrete elterliche Erziehungshaltung
 - Förderkompetenz
 - Bindungstoleranz
 - Kontinuität und Stabilität
 - Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft.



6. Gutachtliche Bewertung und Stellungnahme

2. Kriterien zur elterlichen Sorge

- Kontinuität und Stetigkeit der Lebensbedingungen
- Versorgung, Betreuung und Förderungsmöglichkeiten
- Persönlichkeitsstruktur und Erziehungseignung der Eltern unter Berücksichtigung ihrer emotionalen Beziehungen zum Kind (besondere Kriterien: Bindungstoleranz, Erziehungskompetenz und Einfühlungsvermögen)
- Kindlicher Wille und Intensität bzw. Qualität der emotionalen Beziehungen, bzw. Bindungen der Kinder untereinander, zu den Eltern bzw. den nichtelterlichen Bezugspersonen
- Ökopsychologische Faktoren (z.B. soziale Infrastruktur)
- Kooperations- und Konsensbereitschaft der getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteile hinsichtlich des Kindes als Gradmesser für die Bewusstheit gemeinsamer Elternschaft
- Verarbeitungsgrad der gescheiterten Beziehung



6. Gutachtliche Bewertung und Stellungnahme

1. **Fallbezogene Diskussion**
2. **Gutachtliche Empfehlungen**